

VS_GERICHTE S1 12 157 vom 8. August 2013

VS Kantonsgericht, 2013-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 12 157](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_12_157)

FR: VS_GERICHTE S1 12 157 du 8 août 2013

IT: VS_GERICHTE S1 12 157 del 8 agosto 2013

Regeste

S1 12 157 URTEIL VOM 8. AUGUST 2013 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident;
Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Renata Kreuzer,
Gerichtsschreiberin in Sachen X_____, Beschwerdeführerin, vertreten durch
A_____ gegen AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS WALLIS,
Beschwerdegegnerin (Beitragsstatut / paritätische Beiträge / Verzugszinsen) Beschwerde
gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 27. Juni 2012

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.1

Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 ATSG). Vorliegend wurde fristgerecht Beschwerde geführt.

E. 1.2

Zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung bestellt jeder Kanton ein Versicherungsgericht als einzige Instanz (Art. 57 ATSG). Zuständig ist grundsätzlich das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Einzelgesetzen, welche eine besondere Zuständigkeit begründen. So entscheidet gemäss Art. 84 AHVG gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse. Angefochten ist ein Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Wallis, weshalb die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts als kantonales Versicherungsgericht im Sinne der vorgenannten Bestimmung für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG], Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements des Kantonalen Versicherungsgerichtes vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81bis des

- 4 - Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom

E. 1.3

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 ATSG), in casu also einzig die X_____, gegen welche sich die Verzugszinsverfügung bzw. der Einspracheentscheid richten, nicht aber A_____ persönlich, der nicht Adressat von Verfügung und Einspracheentscheid ist. Als einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer ist er jedoch befugt, für die GmbH rechtsgültig Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist demnach als solche der X_____ entgegenzunehmen, auch wenn aus der Eingabe ihres gesetzlichen Vertreters nicht eindeutig hervorgeht, dass er für diese und nicht für sich persönlich handelt.

E. 1.4

Der Einspracheentscheid begrenzt den Gegenstand der Anfechtung, indem dem kantonalen Versicherungsgericht mittels Beschwerde als Streitgegenstand grundsätzlich nur Fragen zur Beurteilung vorgelegt werden dürfen, über welche die zuständige Verwaltungsbehörde in ihrem Entscheid vorgängig verbindlich Stellung genommen hat (BGE 125 V 413 E. 1 und 2). Aus prozessökonomischen Gründen kann ausnahmsweise eine Ausdehnung des Beschwerdeverfahrens auf ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegende Punkte erfolgen, sofern diese spruchreif sind, mit dem eigentlichen Streitgegenstand eng zusammenhängen und der Versicherungsträger sich dazu zumindest in Form einer Prozessklärung geäussert hat (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2009, N. 56 f. zu Art. 61 ATSG). Der strittige Einspracheentscheid und die ihm vorausgegangene Verfügung sprechen sich ausschliesslich über den Verzugszins aus. Mithin ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Überprüfung des Kantonsgerichts auf die Frage des Verzugszinses beschränkt, wobei es sich im Sinne der vorstehenden Erwägungen auch zu allfälligen Vorfragen in diesem Zusammenhang äussern kann. Ob der Vertreter der Beschwerdeführerin Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung hat, bildete demgegenüber nicht Gegenstand des Einspracheentscheides. Im Bereich des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung ist die Zuständigkeit der Ausgleichskasse des Kantons Wallis - und damit der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Walliser Kantonsgerichts - denn auch gar nicht gegeben. Darüber entschieden hat vielmehr das C_____ Arbeitsamt als dafür zuständige Behörde, welche A_____ als Leistungsansprecher und Verfügungsadressaten mittels ausführlicher Rechtsmittelbelehrung auf die gegebene Anfechtungsmöglichkeit aufmerksam gemacht hat. Ob A_____ gegen die Verweigerung von Arbeitslosengeldern durch die C_____ Behörde ein Rechtsmittel ergriffen hat, ist nicht aktendkundig, für den Ausgang des hiesigen Beschwerdeverfahrens indes ohne Bedeutung, weil einerseits die Zuständigkeit der Walliser Behörden, wie gesehen, insoweit nicht gegeben ist, und andererseits die hier zu beurteilenden beitragsrechtlichen Fragen betreffend die X_____ unabhängig von den angeführten persönlichen Leistungsansprüchen von A_____ zu beurteilen sind. Soweit solche in der Beschwerde geltend gemacht werden, ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 5 - 2. Strittig ist demzufolge einzig, ob die X_____ im Rahmen ihrer Beitragspflicht als Arbeitgeberin für die in Form von Raten verspätet erfolgten Beitragszahlungen Verzugszinsen schuldet. 2.1 Nach dem Grundsatz von Art. 26 Abs. 1 ATSG sind für fällige Beitragsforderungen Verzugszinsen zu leisten (vgl. BBl 1999 S. 4579). Der Verzugszins soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass der Schuldner bei verspäteter Zahlung einen

Zinsvorteil genesen kann, während die Gläubigerin einen Zinsnachteil erleidet (AHI-Praxis 1995 80 E. 4b). Der Verzugszins zielt also nicht auf eine Bestrafung des Schuldners ab; er hat vielmehr und ausschliesslich die Funktion eines Vorteilsausgleichs wegen verspäteter Bezahlung der Hauptschuld (BGE 129 V 347). Verzugszinsen sind auf fälligen Beitragsforderungen zu entrichten. Die Fälligkeit der Forderung richtet sich nach der einzelgesetzlichen Regelung, im Bereich der hier nachgeforderten Beiträge namentlich nach den Art. 34, 41bis und 42 AHVV (vgl. zum Ganzen Kieser, a.a.O., N. 8 und 12 zu Art. 26 ATSG).

2.2 Arbeitgeber bezahlen der Ausgleichskasse die Beiträge in der Regel monatlich, bei jährlichen Lohnsummen bis Fr. 200'000.-- vierteljährlich und ausnahmsweise mindestens jährlich, wobei die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge innert 10 Tagen nach deren Ablauf zu bezahlen sind (Art. 14 Abs. 1 AHVG; Art. 34 Abs. 1 lit. a und c, Abs. 2 und 3 AHVV). Laut Art. 41bis Abs. 1 lit. a AHVV haben Beitragspflichtige im Allgemeinen auf Beiträgen, die sie nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode bezahlen, ab Ablauf der Zahlungsperiode, Verzugszinsen zu entrichten. Der Zinslauf endet mit der vollständigen Bezahlung der Beiträge (Art. 41bis Abs. 2 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 AHVV). Der Zinssatz beträgt 5% im Jahr (Art. 42 Abs. 2 AHVV). Art. 41bis AHVV ist gesetzeskonform und steht in Einklang mit Art. 26 Abs. 1 ATSG (BGE 134 V 202; ZAK 1990 284 ff.). Die Beschwerdeführerin stellt nicht in Abrede, dass sie die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt hat. Ihre erst am 15. November 2010, mithin reichlich verspätet ausgefüllte Abschlussklärung und ihre am 5. Januar 2011 für die beiden vorangegangenen Jahre erstattete Arbeitgeberabrechnung belegen zusammen mit dem gleichzeitigen Ersuchen um Ratenzahlung, dass sie dies gerade nicht getan hat. In casu hat die Ausgleichskasse in ihrer Verzugszinsverfügung die Berechnung der Verzugszinsen detailliert dargestellt. Gegen die Richtigkeit dieser Aufstellung bringt die Beschwerdeführerin keinerlei Einwände vor. Hingegen macht sie sinngemäss geltend, dass A_____ nicht Arbeitnehmer war, so dass sie überhaupt keine Beiträge geschuldet hätte, womit auch die Verzugszinsen entfallen würden. Diese Punkte sind, auch wenn sie als solche an sich nicht Gegenstand des Verwaltungsaktes bildeten, als Vorfragen zu prüfen, zumal die Ausgleichskasse sich dazu bereits im Einspracheentscheid und nunmehr im Beschwerdeverfahren geäussert hat.

2.3 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine juristische Person, welche durch die Eintragung im Handelsregister das Recht der Persönlichkeit erlangt (Art. 779 OR) und damit rechts- und handlungsfähig ist (Art. 52 ff. ZGB; vgl. auch Art. 794 OR).

- 6 - Selbst wenn sie durch eine natürliche Person beherrscht wird, darf sie nicht ohne weiteres mit dieser gleichgesetzt werden. So handelt es sich bei der X_____ und A_____ rechtlich um zwei eigenständige Personen, auch wenn er grossmehrheitlich am Stammkapital beteiligt ist und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift ist. Folglich konnte er sich im Rahmen der GmbH nicht als Selbständigerwerbender betätigen. Vielmehr gilt er für seine Tätigkeit als Geschäftsführer als deren Arbeitnehmer, womit die Beschwerdeführerin als seine Arbeitgeberin mit den Sozialversicherungskassen die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abrechnen sowie entrichten musste und dies auf sämtlichen Entgelten für seine Tätigkeiten für die GmbH. Die Tätigkeit als Organ einer juristischen Person stellt nämlich eine unselbständige Tätigkeit dar (Art. 5, Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 AHVG; Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 [lit. h] AHVV; vgl. Kieser, Rechtsprechung zur AHV, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2012, N. 6 ff. und 91 zu Art. 5 AHVG). Die Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung und der obligatorischen beruflichen Vorsorge deckt sich bei Arbeitnehmern im Prinzip mit jener im Bereich des AHVG (Art. 2

und 3 AVIG; Art. 2 und 5 BVG; vgl. Forster, AHV-Beitragsrecht, Diss. Freiburg i.Ue. 2006, N. 89 f. und 96 ff.). Es kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin selbst durch ihr Organ A_____ sich als Arbeitgeberin bei der Ausgleichskasse hat anschliessen und ihren Geschäfts- führer als ihren Arbeitnehmer hat melden lassen, welchen Vorgang sie durch Einrei- chung der Arbeitgeberabrechnung nochmals bekräftigte. Im Wissen um die daraus er- wachsenden gesetzlichen Verpflichtungen hat sie sodann um Ratenzahlung ersucht. Erst als A_____ offenbar der Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversiche- rung verweigert wurde, versuchte die Beschwerdeführerin auf einen nachträglichen Wechsel von dessen Beitragsstatut hinzuwirken. Das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben im Sinne von Art. 2 Abs. 1 ZGB hat als allgemeine Verhaltensmaxime im gesamten Rechtsverkehr seine Gültigkeit, sowohl bei der Rechtsausübung als auch bei der Pflichterfüllung (Hausheer/Aebi-Müller, Berner Kommentar, N. 34 zu Art. 2 ZGB). Art. 2 ZGB gelangt in der gesamten Rechtsordnung zur Anwendung, nebst dem Privat- auch im öffentlichen Recht, inklusive Sozialversicherungsrecht (BGE 131 V 97 E. 4.3.1), wo er als Verbot widersprüchlichen Verhaltens und als Rechtsmissbrauchsver- bot als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt ist (Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., N. 309 und 321 f. zu Art. 2 ZGB). Es geht nun nicht an, dass die Beschwerdeführerin, welche laut Gesellschaftszweck im Hotelmanagement, in der Verwaltung und im Han- del mit Immobilien tätig ist und nach eigenen Angaben gegenüber der Ausgleichskasse von Anfang 2009 bis Mitte 2011 unter ihrer Firma in diesem Bereich tätig war und dafür A_____ als Geschäftsführer bzw. Arbeitnehmer beschäftigte, ihre gesamte Ge- schäftstätigkeit nachträglich und rückwirkend rechtlich Letzterem zuschreiben will. Nach Treu und Glauben durfte die Ausgleichskasse auf die Richtigkeit der Angaben der Beschwerdeführerin vertrauen. Durch die von der Beschwerdeführerin angestrebte rückwirkende Rechtsumgestaltung wären möglicherweise aber auch Dritte, vorab eventuelle Geschäftspartner oder Gläubiger der GmbH betroffen, was bereits unter dem Aspekt der Rechtssicherheit nicht akzeptabel erscheint. Die Beschwerdeführerin und deren Geschäftsführer bringen denn auch keine rechtlichen Argumente für ihren nunmehr eingenommenen Standpunkt vor; sie begnügen sich damit, eine selbständige Erwerbstätigkeit des Geschäftsführers als für sie finanziell insgesamt günstiger hinzu-
- 7 - stellen. Dies genügt nicht. Vielmehr grenzt die Argumentation von GmbH und Ge- schäftsführer an Mutwilligkeit, nachdem sie selbst in Bezug an die angestrebte Ge- schäftstätigkeit gewisse rechtliche Entscheidungen getroffen und diese gegenüber der Öffentlichkeit und der Ausgleichskasse so kommuniziert haben. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich demnach als rechtmässig, wes- halb die Beschwerde abzuweisen ist. 3. Das Verfahren ist nach dem Grundsatz von Art. 61 lit. a ATSG kostenlos; ein mutwilli- ges Verhalten der Beschwerdeführerin, welches mit Zurückhaltung anzunehmen ist, ist gerade noch nicht gegeben. Ausgangsgemäss besteht kein Anspruch auf Parteient- schädigung (Art. 61 lit. g [e contrario] ATSG).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen zuerkannt.

Sitten, 8. August 2013

E. 6

Oktober 1976 [VVRG]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.